

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien
E-Mail: peter.heit@bmwa.gv.at

ZAHL
2001-BG-209/5-2004

DATUM
14.4.2004

CHIEMSEEHOF
✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

landeslegistik@salzburg.gv.at

FAX (0662) 8042 - 2164

TEL (0662) 8042 - **2290**

Herr Mag. Feichtenschlager

BETREFF

Entwurf eines Arbeitsmarktreformgesetzes 2004; Stellungnahme

Bezug: ZI 433.001/15-II/1/2004

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zum § 9 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977:

Gemäß § 9 Abs 2 ist eine Beschäftigung dann zumutbar, wenn sie unter anderem in angemessener Zeit erreichbar ist oder am Arbeitsort eine geeignete Unterkunft zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungspflichten eingehalten werden können. Die zumutbare Wegzeit für Hin- und Rückweg soll tunlich nicht mehr als ein Viertel der durchschnittlichen Normalarbeitszeit betragen, nur unter besonderen Umständen sollen wesentlich darüber liegende Wegzeiten zumutbar sein.

Vor allem für Personen mit Kinderbetreuungspflichten sind diese Wegzeiten jedoch zu lange: In nicht wenigen für Frauen relevanten Berufssparten (Handel, Gastronomie, Pflegeberufe) ist es diesen auf Grund der unterschiedlichen Arbeitsbeginn- und -endzeitpunkte oft nicht möglich, den Transport des/der Kindes/er zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung mit dem eigenen Arbeitsweg so zu vereinbaren, dass die geforderten Arbeitszeiten eingehalten werden können. Betriebskindergärten sind in Österreich die Ausnahme, die meisten Kinder besuchen gemeindeeigene Kindergärten, deren

Ausnahme, die zumutbare Wegzeit für den Transport des/der Kindes/er zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung mit dem eigenen Arbeitsweg so zu vereinbaren, dass die geforderten Arbeitszeiten eingehalten werden können. Betriebskindergärten sind in Österreich die Ausnahme, die meisten Kinder besuchen gemeindeeigene Kindergärten, deren und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Öffnungszeiten gerade in den Landgemeinden begrenzt sind. Dazu kommt, dass gerade Frauen, welche die Kinderbetreuung leisten – in der überwiegenden Mehrheit der Familien ist das die gesellschaftliche Realität –, auch den Haushalt führen und daher die Einkäufe tätigen müssen. Bei Paaren mit einem geringem bis durchschnittlichen Einkommen steht in der Regel kein familieneigenes (Zweit-)Fahrzeug zur Verfügung, sodass jene Person, die den Haushalt führt und die Kinder betreut, auf den öffentlichen Verkehr angewiesen ist. Es geht zu Lasten dieser Personen – zumeist Frauen –, wenn sie auf Grund von überfordernden Rahmenbedingungen daran gehindert werden, jene Leistungen im Beruf zu erbringen, zu der sie fähig wären.

Es wird daher angeregt, für Personen mit Betreuungspflichten einen anderen, praktikableren und mehr an den gesellschaftlichen Realitäten orientierten, auch den Schutz der Familien und das Kindeswohl berücksichtigenden Zumutbarkeitsmaßstab anzulegen. Überdies geben die im § 9 Abs 2 festgelegten Kriterien für die Zumutbarkeit Anlass zu der Sorge, dass der Vollzug des § 10 sehr uneinheitlich erfolgen wird – in manchen regionalen Bereichen wird der Maßstab für die Zumutbarkeit weiter und in anderen wiederum enger gezogen werden.

§ 9 Abs 4 steht in einem Spannungsverhältnis zum Abs 3 und benachteiligt Personen, die etwa nach einer Karenz (allerdings nicht im unmittelbaren zeitlichen Anschluss daran) auf Grund einer Wiedereinstellungszusage ihres bisherigen Arbeitgebers an ihren Arbeitsplatz zurückkehren können: Für diese Personen ist schlichtweg jede von der regionalen Geschäftsstelle vermittelte Beschäftigung zumutbar, auch wenn dadurch die im § 9 Abs 3 für die ersten hundert Tage des Bezugs von Arbeitslosengeld verhinderte Qualifikationsspirale „nach unten“ in Gang gesetzt wird. Die Zumutbarkeitsbestimmung des § 9 Abs 4 sollte daher nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, etwa 100 Tagen, ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Wiedereinstellungszusage die Beschäftigung beim früheren Arbeitgeber wieder aufgenommen wird. Auch ist es vom Standpunkt der Arbeitgeber sicher vorteilhafter, wenn diese auf entsprechend geschultes Personal zurückgreifen können und nicht auf zwischenzeitig in ein anderes Beschäftigungsverhältnis gedrängte Arbeitnehmer auf Dauer verzichten müssen.

Zum § 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977:

Trotz der Einsicht in die Notwendigkeit, Pflichtverletzungen entsprechend zu sanktionieren, sollten die im § 10 vorgesehenen Sanktionen keine existenzgefährdende Wirkung erzeugen. Das schadet auch der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess. Daher sollten die im § 10 festgesetzten Fristen herabgesetzt werden.

Zum § 38c des Arbeitsmarktservicegesetzes:

Der Betreuungsplan sollte jedenfalls die individuellen Voraussetzungen (Kenntnisse, Fähigkeiten, Entwicklungsziele,...) der zu Betreuenden vorweg aufnehmen und die weiteren Maßnahmen damit weitgehend vereinbaren. Die einseitige Festlegung eines Betreuungsplanes ist zumindest in den Fällen, in denen Arbeitswilligkeit vorliegt, in der Praxis für die Betroffenen entwürdigend und demotivierend und auch für die Wirtschaft wenig zielführend.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen ue an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen, 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates und fünf Ausfertigungen an das Präsidium des Bundesrates.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Dr. Heinrich Christian Marckhgott (eh)

Landesamtsdirektor

Ergeht nachrichtlich an:

1. – 8. E-Mail an: Alle Ämter der Landesregierungen
9. E-Mail an: Verbindungsstelle der Bundesländer post@vst.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates
11. E-Mail an: Präsidium des Bundesrates peter.michels@parlament.gv.at
12. E-Mail an: Bundeskanzleramt vpost@bka.gv.at
13. E-Mail an: Institut für Föderalismus institut@foederalismus.at
14. E-Mail an: Parlament begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
15. E-Mail an: Referat 2/04

zur gefl Kenntnis.